STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 006 909

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychologie, B.Sc.
Hochschule:	SRH Hochschule Hamm
Standort:	Hamm
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen. § 6 Abs. 1 RSPO ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

2. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 6 Abs. 1 und Abs. 7 RSPO sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die in der Lehrverflechtungsmatrix aufgeführte vakante Professur ("Prof. 2") vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule regelt in § 6 Absatz 1 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen. Dabei werden "berufspraktische Tätigkeiten" in der Anerkennung gleichgestellt; eine Prüfung der Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Studiengang ersetzt werden sollen, findet nicht statt. Dies ist nicht zulässig. Nach § 63a Abs. 7 HG NRW können "auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen [anerkannt werden], wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind." § 6 Absatz 1 RSPO ist daher entsprechend anzupassen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverstands umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 6 Abs. 1 und Abs. 7 RSPO sind entsprechend anzupassen.

Im Akkreditierungsbericht und in der Darstellung der Lehrkapazität in Anlage 10 des Selbstevaluationsberichtes wird ein Personalaufwuchs von zwei Professuren angekündigt. In Anlage 10 wird auch dargestellt, dass das Berufungsverfahren für eine Professur ("Prof. 1") bereits angelaufen ist, so dass eine Einstellung zum Wintersemester 2020/21 erfolgen kann. Für die zweite, in der Lehrverflechtungsmatrix ab dem Wintersemester 2021/22 eingeplante Professur ("Prof. 2") liegt ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens allerdings noch nicht vor. Da diese Professur notwendig ist, um den Studiengang personell über den gesamten Akkreditierungszeitraum zu tragen, muss mindestens dieser Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens nachgereicht werden (§ 12 Abs. 2 StudakVO).

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Nach § 25 Absatz 2 RSPO sind einem ECTS-Punkt 25 Stunden Arbeitsaufwand zugeordnet. Die Fragen zur Erhebung der Arbeitsbelastung in den Evaluationsbögen im Anhang der Evaluationsverordnung ordnen jedoch einem ECTS-Punkt 30 Stunden zu. Es wird gebeten, diesen Fehler zu beheben.

- Die Methodenvermittlung im Bereich "Einführung in die Gesprächsführung" sollte gestärkt werden.